



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 179. Ratssitzung vom 15. Dezember 2021

Gemeinsame Behandlung der Geschäfte GR Nrn. 2021/264 und 2021/452

4761. 2021/264

Weisung vom 16.06.2021:

Schul- und Sportdepartement, Änderungen von Schulerlassen des Gemeinderats, insbesondere Anpassung an die neue Gemeindeordnung und an die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 20. April 2020

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006 (AS 412.103) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
2. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 (AS 412.100) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
3. Die Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV) vom 28. Januar 2009 (AS 413.420) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
4. Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV) vom 23. Juni 2004 (AS 177.550) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
5. Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES) vom 24. März 2010 (AS 177.540) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021) geändert.
6. Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft.

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2021/264 und 2021/452.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Stefan Urech (SVP): *Mit dieser Vorlage sollen die verschiedenen städtischen Verordnungen betreffend das städtische Schulwesen an das übergeordnete Recht angepasst werden. Eine Hauptveränderung ist beispielsweise, dass die Prorektorinnen der Fachschule Viventa ins städtische Personalrecht übertragen werden. Auch müssen sie nicht mehr unterrichten und sind neu zu 100 Prozent Managerinnen. Die Schule für Sehbehinderte (SfS) wird umbenannt in die Schule Fokus Sehen (SFS). Das Sonderschulangebot «15plusSHS» wird in eine formal eigenständige Sonderschule umgewandelt. Die zwei grossen Veränderungen basieren auf der Totalrevision der Gemeindeordnung vom Juni 2021 und der Anpassung des Volksschulgesetzes durch den Kanton. Die wesentlichen daraus resultierenden Änderungen betreffen auf der einen Seite die interne Behördenorganisation: Neu sind die Schulbehörden selbst zuständig, insbesondere für die*



Übertragung der Aufgaben an einzelne Behördenmitglieder, damit es nicht zu einem Wildwuchs von Schulkreis zu Schulkreis kommt. Ein ganz grosser und wichtiger Punkt ist, dass die Schulleitungen gestärkt werden. Neu sind sie allein für die Festlegung des Stundenplans zuständig. Früher geschah dies unter Mitwirkung der Schulkonferenz. Allein zuständig sind sie neu auch für die Schulbesuche und für die Mitarbeitendenbeurteilung (MAB). Das ist ein steiler Aufstieg für die Schulleiter. Erst im Jahr 2005 wurde im Kanton Zürich obligatorisch, dass alle Schulen und Gemeinden eine Schulleitung haben. Inzwischen führen die Schulleitungen die MAB allein und nicht mehr in Begleitung der Schulpflege durch. Es kann sein, dass Sie Glück und eine Schulleiterin wie meine Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP) haben, die selbst lange unterrichtet hat und weiss, wie es ist, vor einer Klasse zu stehen. Es kann aber auch sein, wie das immer öfters der Fall ist, dass es jemand ist, der Erziehungswissenschaften an der Universität Zürich studiert und keinen einzigen Tag unterrichtet hat. Neu gibt es auch an der Pädagogischen Hochschule einen Schnelldurchlauf für angehende Schulleiterinnen und Schulleiter, weil man Not an der Frau und am Mann hat. Ob es sinnvoll ist, dass sie im Alleingang zuständig für die MAB sind, wage ich in Frage zu stellen. Der Stadtrat hat diese Bestimmungen des Kantonsrats interpretiert und wird die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigungen der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (AVES) entsprechend anpassen. Dort geht es darum, wie viele Stunden den Schulpflegerinnen und Schulpfleger für ihre Besuche noch zur Verfügung stehen. Der Stadtrat und die Schulpflegepräsidien sagen, dass es sie nicht mehr braucht, wenn die MAB wegfallen. Sie wollen abbauen, denn es werden nicht mehr systematisch Lehrpersonen besucht, sondern nur noch Schulen als Ganzes. Dementsprechend braucht es weniger Stunden. So soll das Kontingent für Schulbesuchsstunden auf zirka zwei Drittel reduziert werden. Dem Stadtrat unterlief ein kleiner Fehler bei Dispositivziffer 3: statt «Abs. 2 wird zu Abs. 4» soll es heissen «Abs. 2 wird aufgehoben».

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat GR Nr. 2021/452 (vergleiche Beschluss-Nr. 4610/2021): Einige von Ihnen schwelgen in schönen Erinnerungen an Ihre Tätigkeit als Mitglied der Kreisschulbehörde. Ich gehöre selbst zu dieser Gruppe. Es ist spannend, Besuche im Unterricht und im Hort durchzuführen und so die Volksschule von innen kennenzulernen. Ich erinnere mich an viele bereichernde Gespräche im Anschluss an Unterrichts- oder Hortbesuche: Gespräche mit Lehrpersonen, Betreuungspersonen, der Schulleitung und natürlich auch mit den Kindern. Von einem solchen Gedankenaustausch zwischen Mitgliedern der Kreisschulbehörde und Angehörigen der Schule profitieren beide Seiten. So kann die Qualität der Schule verbessert werden und die Schule wird im Volk und im Quartier verankert. Die Mitglieder der Kreisschulbehörde hatten bisher zwei interessante Hauptaufgaben. Die erste Aufgabe war, jede Lehrperson und jeden Hort mindestens einmal jährlich zu besuchen, die zweite war die Durchführung der MAB. Beide Aufgaben sind herausfordernd und darum lehrreich und qualifizierend. Sie machen die Tätigkeit in der Kreisschulbehörde spannend. Ich müsste in der Vergangenheit sprechen, weil eine dieser Pflichten neulich wegfiel. Die Kreisschulbehörde ist nicht mehr an den MAB beteiligt. Die Schulleitung übernimmt diese Aufgabe vollständig, wie das kantonal neu geregelt wurde. Die Kreisschulbehörde beaufsichtigt



aber weiterhin die Volksschule. So ist es in der neuen Gemeindeordnung der Stadt festgehalten. Zum Ausüben dieser Aufsicht ist sie zu Schulbesuchen verpflichtet, so ist es im Organisationsstatut festgehalten. Tatsächlich sind solche Besuche an den Schulen sinnvoll und nötig. Nur wenn die Mitglieder der Kreisschulbehörde vor Ort in den Schulen im Unterricht, in den Betreuungseinrichtungen und an schulischen Anlässen präsent sind, können sie diese Aufsicht wahrnehmen. Auch ein regelmässiger Informations- und Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern der Kreisschulbehörde und den Schulleitungen ist angebracht. Als Führungsinstrument legt die Schulpflege detaillierte Kontingente an Stunden für Besuche an den Schulen fest. Der Stadtrat übernimmt diese Kontingente in die AVES. Für die Besuche im Unterricht ist neu ein Stundenkontingent pro Klasse und nicht mehr pro Lehrperson festgelegt. Insgesamt resultiert ein deutlicher Abbau, weil das gleiche Kontingent für eine Klasse wie bisher für eine Lehrperson vorgesehen ist. Im Vergleich zu jetzt werden der Kreisschulbehörde für Unterrichtsbesuche 30 Prozent weniger Stunden zur Verfügung stehen. In dieser Rechnung sind die wegfalenden Unterrichtsbesuche, die im Rahmen der MAB erfolgten, nicht berücksichtigt; würden sie mitgezählt, beträgt der Abbau sogar mehr als 50 Prozent. Unabhängig von der Bezugsgrösse, mit der man rechnet, handelt es sich um einen gewaltigen Abbau. Hinzu kommt, dass die Stunden für die Besuche, die in den schulischen Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen, massiv gekürzt werden. Ist das sinnvoll? In Anbetracht der Tatsache, dass die Betreuung beim Übergang zur Tagesschule noch wichtiger wird, sollten wir vermehrt ein Augenmerk auf die Qualität der Betreuung richten. Das ist nur möglich, wenn der Kreisschulbehörde genügend Stunden für Besuche zur Verfügung stehen. Mit dem Postulat richten wir einen Appell an den Stadtrat und an die Schulpflege, den geplanten Abbau nicht vorzunehmen. Wir wollen, dass der Kreisschulbehörde genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Aufsicht über die Volksschule sorgfältig wahrnehmen zu können.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

STR Filippo Leutenegger: Der Kanton beschloss, dass im Jahr 2022 keine Schulbewertungen von Lehrpersonen durch die Schulpflege mehr erfolgen sollen. Mit dem neuen Gesetz wurde klar festgelegt, dass nur noch die Schulleitung für die Bewertung zuständig ist. Damit fällt ein grosser Teil der Aufgaben der Kreisschulbehörde weg. Das ist eine Tatsache. Zudem erhielt die zweite Aufgabe – die Aufsicht über die Schulen – eine andere Bedeutung. Die Schulpflege entschied, dass diese Kürzung durchgeführt wird. Man hat das als genügend und sinnvoll erachtet. Es sind sieben Schulpräsidien der Kreisschulbehörden in der Zürcher Schulpflege (ZSP). Es sind vor allem Vertreterinnen und Vertreter, die vom Volk gewählt wurden. Es ist die Beurteilung der Schulpflege, dass das Mengengerüst ausreicht. Übersetzt in Stunden sind es für die Horte 10 Stunden pro Horteinheit. Das entspricht 1000 Stunden im Jahr. Für die Beaufsichtigung der Schulen, der 1800 Klassen, sind es 5400 bis 5500 Stunden. Das entspricht der Beurteilung der ZSP. Der Kanton deklarierte und definierte klar: «Die Schulpflege kann damit künftig selber darüber entscheiden, in welcher Form und in welcher Häufigkeit sie Schulbesuche durchführt.» Es steht also in der Eigenkompetenz der ZSP, die entsprechend entschied. Das kann weder durch den Stadtrat noch durch den Gemeinderat übersteuert



werden. Daher kann das Postulat zwar eingereicht werden, es wird aber keine materielle Wirkung haben, da es sich um eine Entscheidung der ZSP handelt. Es wäre sinnvoller, wenn wir uns mit der eingereichten Motion für die Zukunft vorbereiten. Wir haben bereits zwei Gruppenveranstaltungen durchgeführt, eine Reorganisation der Schulbehörden steht an. Sehr viele Ideen wurden von den verschiedensten Seiten angebracht. Das müssen wir anpeilen. In den sieben Kreisschulbehörden mit jeweils 25 Personen sind es insgesamt 175 Personen. Es gibt also mehr Kreisschulbehördenmitglieder als Gemeinderäte. Das ist vielleicht nicht mehr das richtige Verhältnis. Das müssen wir uns in der nächsten Zeit überlegen. Dafür gibt es grosse Gruppenveranstaltungen. Es geht nicht darum, dass es keine Milizbeaufsichtigung mehr geben soll. Vielleicht aber ist es nicht mehr die richtige Form. Darum wurde die Motion mit unterschiedlichen Stossrichtungen überwiesen. Das führt auch direkt zur Frage, wie die Schulbehörde allenfalls reorganisiert werden soll, damit der Milizgedanke wach bleibt. Er bleibt aber nicht lebendig, wenn mehr Geld in eine Aufgabe investiert wird, die nicht mehr existiert. Wir müssen dafür sorgen, dass die Aufsichtspflichten und Aufsichtsfunktionen der Milizbehörden tatsächlich wahrgenommen werden können. Darum müssen wir in die Zukunft schauen. Die Behördenreorganisation und die Grossgruppenveranstaltungen müssen so institutionalisiert und vorangetrieben werden, dass die Milizbehörden wieder einen stärkeren Einfluss haben. Heute ist der Einfluss des Gemeinderats unendlich viel grösser auf das praktische Geschehen in der Schule als jener der Milizbehörden.

Weitere Wortmeldungen:

Yasmine Bourgeois (FDP): Ich äussere mich zum Begleitpostulat. Der FDP ist es ein Anliegen, die Aussensicht zu stärken. Wir bieten auch Hand dafür – aber nicht jetzt mit Rosinenpicken, sondern dann, wenn wir die Behördenreorganisation diskutieren werden. Wir sind der Meinung, dass wir dieser Diskussion nicht vorgreifen sollen. Wenn die Weisung vorliegt, bieten wir gerne Hand, um die Schulpflege zu stärken und sie sinnvoll einzubinden.

Christina Horisberger (SP): In der Übergangsphase zur flächendeckenden Tagesschule, in der Schule und Betreuung zum Lebensraum Schule zusammenwachsen, soll aus Sicht der SP die Schulbehörde in ihren Aufsichtspflichten gestärkt und nicht wie vorgesehen geschwächt werden. Um die Aufgabe ausreichend und differenziert ausführen zu können, braucht es ausreichend und nicht weniger Ressourcen. Die SP unterstützt daher das Postulat der Grünen und der SVP.

Simone Hofer Frei (GLP): Wir lehnen das Postulat ab, weil derzeit Diskussionen zur Weiterentwicklung der Schulbehörden im Gang sind. Diese sollten ergebnisoffen sein und man sollte jetzt nicht Kontingente festlegen, sodass sich nichts mehr ändern kann und darf.

Walter Angst (AL): Auch die AL wird das Postulat ablehnen. Die Schulpflege braucht eine neue Aufgabe, wenn sie weitergeführt werden soll. Mit mehr Stunden für Schulbesuche kommt man diesem Ziel nicht näher. Es geht auch nicht darum, dass vorgegriffen wird bei einem Prozess, der wie ich höre nicht sehr substanziell ist. Die



5 / 11

Motion von uns und der SP konnte den Prozess nicht spürbar beschleunigen. Bei der Schulpflege bestehen verschiedene Probleme. Einerseits ist es die Vermischung von operativ und Aufsicht und andererseits ist es die Unklarheit, was überhaupt noch ihre Aufgabe ist. Es wäre sympathisch, das zu stärken und zu versachlichen. Ich bin allerdings unsicher, ob aus den Grossgruppenveranstaltungen tatsächlich ein Vorschlag kommt, der substantiell diskutiert werden kann. Die Stunden auszubauen, hat aber keine Vorteile.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3
Art. 6 «Schulkommission» Abs. 3

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 3:

³ Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 2 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 4 aufgehoben.

Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)

Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)

Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der nachfolgenden Verordnungen sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmungen finden nach der Redaktionslesung statt.



412.103

a. Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 94 Abs. 3 und 4 sowie Art. 98 Abs. 2 GO,

beschliesst:

Art. 1 [Geltungsbereich]

¹ Diese Verordnung bildet das Organisationsstatut für die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen.

² Sie bestimmt insbesondere Organisation, Geschäftsführung, Aufgaben und Kompetenzen der Kreisschulbehörden, der Schulleitungen sowie der Schulkonferenzen und regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.

³ Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale Recht.

Art. 3 [Zusammensetzung]

¹ Die Zusammensetzung der Kreisschulbehörden richtet sich nach Art. 104 GO.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 4 [Aufgaben und Befugnisse]

Abs. 1 unverändert.

² Den Kreisschulbehörden obliegen insbesondere:

lit. a–d unverändert.

e. die Beschlussfassung über die Beurteilung der Schulleitungen.

lit. f wird aufgehoben.

Art. 5 [Geschäftsordnung]

¹ Die interne Behördenorganisation der Kreisschulbehörden richtet sich in erster Linie nach dem Gemeindegesetz¹.

² Soweit das kantonale Recht und die Gemeindeordnung dafür Raum lassen, setzt die Schulpflege für die Kreisschulbehörden eine Rahmenordnung fest.

³ Innerhalb dieser Rahmenordnung bestimmt jede Kreisschulbehörde ihre Geschäftsordnung und ihr Führungsmodell einschliesslich Stellvertretungsregelung für das Präsidium der Kreisschulbehörde in einem Behördenerlass.

Art. 7 [Aufgabenübertragung]

¹ Die Übertragung von Aufgaben der Gesamtbehörde an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse richtet sich nach Art. 69 GO.

² Die Übertragung von Aufgaben der Gesamtbehörde und des Präsidiums an Gemeindeangestellte richtet sich nach Art. 96 GO.

³ Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale Recht.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

Art. 12 [Kompetenzen und Aufgaben]

Abs. 1–3 unverändert.

¹ vom 20. April 2015, LS 131.1.



⁴Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und der bewilligten Mittel insbesondere:

lit. a–d unverändert.

e. die Beurteilung der Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule;

f. das Festlegen der Stundenpläne;

lit. g–q unverändert.

⁵Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren:

lit. a und b unverändert.

lit. c und d werden aufgehoben.

Abs. 6 und 7 unverändert.

Art. 13 [Begründung und Neubeurteilung von Verfügungen]

¹ Verfügungen der Schulleitungen müssen nicht schriftlich begründet werden.

² Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Kreisschulbehörde verlangt wird.

412.100

b. Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)

Art. 2 [Gemeindeeigene Schulen / a. geführte Schulen]

Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. Schule Fokus Sehen (SFS):

Schule als Tagesschule für blinde sowie mehrfach behinderte Kinder mit Sehbehinderung im Volksschulalter, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einen sehspezifischen Unterricht mit individueller Förderung oder Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte bei integrierter Sonderschulung in Regelschulklassen erhalten.

Änderung von Ziff. 4 unter dem Vorbehalt, dass die Bildungsdirektion die Führung von Viventa15plus als eigenständige Sonderschule genehmigt:

4. Viventa15plus:

Schule als Tagesschule für Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und für sehschwache und blinde Jugendliche, die im Rahmen der verlängerten Sonderschulung auf vertiefte Möglichkeiten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung angewiesen sind.

5. Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich):

Besondere Schule für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche auf Sekundarstufe in Zuständigkeit der Kreisschulbehörde Limmattal.

Ziff. 6 und 7 unverändert.

Ziff. 8 wird aufgehoben.

Ziff. 9 und 10 unverändert.

Ziff. 11 wird aufgehoben.

Art. 14 [Schulorgane]

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.



Art. 15 [Geschäftsführung]

Die Geschäftsführung der Schulbehörden richtet sich vorab nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gemeindegesetz².

Art. 17 wird aufgehoben.

Art. 18 [Wahlen durch Konvente und Konferenzen]

Die Schulpflege bestimmt, wann Konvente und Konferenzen ihre Organe und die Vertretung der Lehrpersonen wählen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 22 [Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme / a. Schulpflege]

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen als Vertretung der Lehrpersonen die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents des Schulpersonals (Art. 48) sowie als Vertretung der Schulleitungen die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Konvents der Schulleitungen (Art. 51) mit beratender Stimme teil.

² Bei längeren Abwesenheiten werden die Vertretung der Lehrpersonen und die Vertretung der Schulleitungen durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des jeweiligen Konvents vertreten.

Art. 23 [b. Schulkommission MKZ]

¹ An den Sitzungen der Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) nehmen als Vertretung der Lehrpersonen von MKZ die Präsidentin oder der Präsident des Konvents von MKZ (Art. 56) sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals (Art. 48) bezeichnete Lehrperson der Volksschule mit beratender Stimme teil.

² Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 1 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 25 wird aufgehoben.

Art. 27 wird aufgehoben.

Art. 28 [b. Schulpflege]

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden orientieren ihre Kreisschulbehörde regelmässig über Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen.

² Vorbehalten bleiben entgegenstehende schützenswerte private und öffentliche Interessen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Marginalie zu Art. 29

c. Kommissionen, Konvente und Konferenzen

Art. 30–35 werden aufgehoben.

Art. 52 [Aufgaben]

¹ Die Konvente:

- a. vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte;
- b. können die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen;

² vom 20. April 2015, LS 131.1.



9 / 11

- c. sind zu allen wesentlichen Vorhaben aus ihrem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;
 - d. gewährleisten den Informationsfluss zu den Schulbehörden und innerhalb des Schulpersonals.
- Abs. 2–4 unverändert.

413.420

c. Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV)

Art. 6 [Schulkommission]

Abs. 1 unverändert.

² An den Sitzungen der Schulkommission nehmen als Vertretung der Lehrpersonen der Fachschule Viventa die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Fachschule Viventa und eine von diesem Konvent bezeichnete Vertreterin oder ein von diesem Konvent bezeichneter Vertreter für die Berufsbildung sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals bezeichnete Volksschullehrperson mit beratender Stimme teil.

³ Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 2 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.

Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 8 [Konvent der Lehrpersonen]

Abs. 1 unverändert.

² Der Konvent:

- a. wählt die Vertretungen der Lehrpersonen in behördliche Gremien und berät die Geschäfte, die ihm die Schulkommission, die Rektorin oder der Rektor oder seine Mitglieder unterbreiten;
- b. kann der Schulkommission und der Leitung der Schule Anträge stellen;
- c. ist zu allen wesentlichen Vorhaben aus seinem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;
- d. tagt in jedem Schuljahr mindestens ein Mal.

Abs. 3–5 unverändert.

177.550

d. Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV)

Art. 1 [Geltungsbereich]

Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen einschliesslich der Bereichsleitenden an der Fachschule Viventa (FSV).

Art. 5 [Anstellungsinstanzen]

¹ Die Rektorin oder der Rektor ist Anstellungsinstanz für die Bereichsleitenden und die übrigen Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare.

Abs. 2 unverändert.

Art. 9 [Beendigung des Arbeitsverhältnisses]

Abs. 1 unverändert.

² Für Lehrpersonen ab dem 10. Dienstjahr an der FSV beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

Abs. 3 unverändert.



10 / 11

Art. 14 [Entlastungslektionen für Bereichsleitende]

¹ Die Bereichsleitenden erhalten für die Bereichsleitung Entlastungslektionen.

² Die Anzahl der Entlastungslektionen bestimmt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors.

³ Der Lohn für die Entlastungslektionen richtet sich nach Lohnkategorie B.

Art. 28 [Ferien]

Abs. 1 unverändert.

² Die Schulkommission kann Einzelheiten des Ferienbezugs regeln, insbesondere von Bereichsleitenden und von Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben gemäss Art. 23 Abs. 3.

Anhang

Lohnkategorie A wird aufgehoben.

177.540

e. Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)

Art. 5 [Zusätzlich zu entschädigende Tätigkeiten der Mitglieder]

¹ Als zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigende Tätigkeiten gelten:

- a. Schulbesuche;
- b. besondere Aufträge;
- c. Mitarbeitendenbeurteilung (MAB) an der Fachschule Viventa.

Abs. 2 unverändert.

Art. 6 [Weiterbildung]

¹ Die Kosten der Grundkurse für die Behördenmitglieder werden von der Stadt getragen; dasselbe gilt für weitere Kurse, die für die Ausübung der Ämter notwendig sind.

² Über die Kursteilnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde oder die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Mitteilung an den Stadtrat

4762. 2021/452

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Stefan Urech (SVP) vom 17.11.2021: Festlegung der Kontingente für die Besuche der Kreisschulbehörden an den Volksschulen mindestens in der Höhe der bisherigen Stunden

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Wortmeldungen siehe GR Nr. 2021/264, Beschluss-Nr. 4761/2021.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 4610/2021).



11 / 11

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 77 gegen 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat